



0. Bezug:

- a. Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds.ArbZVO-Schule). Vom 14. Mai 2012 (Nds.GVBl. Nr.9/2012 S.106; SVBl. 7/2012 S.360), zuletzt geändert durch VO vom 6.7.2017 (Nds. GVBl. Nr. 12/2017 S. 234) - VORIS 20411 -
- b. Arbeitszeit der Lehrkräfte; Arbeitszeit der nach dem TV-L beschäftigten Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen. Erl. d. MK v. 10.7.1998 - 104-03 070/1(95); (SVBl 7/98, S.199), zuletzt geändert durch RdErl. vom 2.7.2008 (SVBl. 8/2008 S.245) - VORIS 20480 00 00 07 008 –
- c. Besondere Regelungen für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte an öffentlichen Schulen. RdErl. d. MK v. 7.4.2017 - 14- 03143/2 (111) (SVBl. 6/2017 S. 304) - VORIS 20411 -
- d. Einsatz von Vertretungslehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen RdErl. d. MK v. 20.12.2019 - 34-84 002-V (SVBl. 2/2020 S. 65; ber. S. 121) - VORIS 22410

1. Vorbemerkung

Die Absenz von Lehrkräften erfordert die Planung von Vertretungsunterricht, um den Unterrichtsentfall für Schülerinnen und Schüler möglichst gering zu halten. Diese Vertretungsregelung beschreibt die Grundsätze und Zielsetzungen der Vertretungsplanung an der Wilhelm-Raabe-Schule, um Transparenz über Entscheidungen bei der Vertretungsplanung für betroffene Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und Erziehungsberechtigte zu gewährleisten.

2. Ziele der Vertretungsplanung:

- I. Grundsatz: Unterricht findet statt!
- II. Vermeidung von Unterrichtsausfall
- III. Gewährleistung von sinnvollem Vertretungsunterricht

3. Vertretungsgründe

- **Unvorhersehbare Absenz** einer Lehrkraft, die kurzfristig ist, z.B. aufgrund von Krankheit
- **Vorhersehbare Absenz** einer Lehrkraft, die einen - im Vorfeld planbaren - Vertretungsunterricht ermöglicht. Gründe hierfür können sein: Fortbildungen, Klassen- und Kursfahrten, Sonderurlaub, Tagesfahrten u.a.
- **Langfristige Absenz** einer Lehrkraft, die einen geplanten Vertretungsunterricht erfordert. Gründe hierfür können sein: Mutterschutzzeiten, Elternzeiten, langfristige Erkrankungen



4. Information über die Absenz

- Sofern **Absenzen am Vortag** gemeldet werden, wird i.d.R. bereits am Vortag (bis 18:00 Uhr) eine Vertretungsregelung für den folgenden Tag veröffentlicht.
- **Absenkmeldungen am selben Tag** sollen so früh wie möglich, spätestens aber bis 7:00 Uhr durch die Lehrkraft bei der Vertretungsplanung erfolgen.
- Zwingende **Blockungen** sind mindestens eine Woche vorher der Vertretungsplanung mitzuteilen.

5. Information über den Vertretungsplan

- **Schülerinnen und Schüler** sind verpflichtet, sich i.d.R. mehrmals täglich, zumindest **rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn** über den tagesaktuellen Vertretungsplan zu informieren.
- **Lehrkräfte** sollen sich eigenständig vor Dienstbeginn über den tagesaktuellen Vertretungsplan informieren, insbesondere Lehrkräfte, deren Dienstantritt zur 5. Stunde erfolgt. Diejenigen Lehrkräfte sollen sich informieren, ob sie ggf. vor deren Dienstbeginn für Vertretungsunterricht eingeplant sind.
- Die Information über den **Vertretungsplan** erfolgt über verschiedene Bildschirmanzeigen: im Lehrerzimmer, im 1. OG des Treppenhauses und im Eingangsbereich zur Mensa. Dort kann der tagesaktuelle Vertretungsplan und der Vertretungsplan des nächsten Tages eingesehen werden.
- Vertretungspläne können darüber hinaus in **webuntis** eingesehen werden.

6. Grundsätze der Vertretungsregelung

- Nach § 4 Abs. 2 der Nds. ArbZVO-Schule ist für Lehrkräfte ein flexibler Unterrichtseinsatz von bis zu vier Stunden Mehrarbeit in der Woche möglich.
- Teilzeitbeschäftigte und schwerbehinderte Lehrkräfte werden in entsprechend verringertem Umfang berücksichtigt. Schwangere Lehrkräfte werden aufgrund der Gefährdungsbeurteilung gem. § 10 MuSchG grundsätzlich nicht für den Vertretungsunterricht herangezogen.
- Die Vertretungsregelung gewährleistet, dass die Klassen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 grundsätzlich bis zur sechsten Unterrichtsstunde Vertretungsunterricht erhalten. Allerdings kann die erste oder sechste Stunde entfallen, um die Belastung der verfügbaren Vertretungslehrkräfte im Sinne der o. g. Bezugserlasse maßvoll zu organisieren.
- Nachmittagsunterricht wird i.d.R. nicht vertreten und entfällt, unterliegt aber der Prüfung, ob dieser Unterricht durch Verlagerung in den Vormittag gelegt werden könnte.
- Für den Vertretungsbedarf in den ersten beiden Stunden sind Bereitschaften vorgesehen. Die eingeplanten Lehrkräfte in Bereitschaft müssen die Erreichbarkeit im Schulgebäude für die Vertretungsplaner sicherstellen.



- Durch Vertretungsunterricht sollen Springstunden für die Vertretungslehrkraft aber auch für Klassen und Kurse möglichst vermieden werden.
- Bei längerfristigen Absenzen (über sechs Wochen) beantragt der Schulleiter beim RLSB die Mittel für die befristete Einstellung einer Vertretungslehrkraft.

7. Auswahl der Vertretungslehrkräfte

- Es wird unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vertretungsregelung (s. 6.) darauf geachtet, dass die Anzahl der Vertretungen für alle Lehrkräfte in etwa gleichmäßig verteilt ist. Die Auswahl der Lehrkräfte erfolgt nach abgestuften Prioritäten:

Klassenunterricht:

- Lehrkraft mit Bereitschaftsunterricht **oder** Klassenlehrkraft
- Lehrkraft mit Fakultas, die in der Klasse unterrichtet
- Lehrkraft ohne Fakultas, die in der Klasse unterrichtet
- Lehrkraft ohne Fakultas, die nicht in der Klasse unterrichtet

Kursunterricht:

- Lehrkraft mit Bereitschaftsunterricht
 - Lehrkraft mit Fakultas
 - Lehrkraft ohne Fakultas
- Sind Lehrkräfte wegen abwesender Klassen vom Unterricht freigesetzt, werden diese bevorzugt eingesetzt.

8. Aufgaben und Materialien für Vertretungsstunden

- Grundsätzlich soll Vertretungsmaterial bzw. sollen Informationen zum Unterricht bevorzugt ins Lehrerforum eingestellt werden oder aber in den Aufgaben- bzw. Klassenordnern unter IServ eingestellt werden.
- Eine Mitteilung an die Vertretungsplaner über bereit gestellte Aufgaben ist erwünscht, damit diese einen Hinweis im Vertretungsplan über die Arbeitsmittel mitteilen können.
- Die Vertretungslehrkräfte setzen den Fachunterricht mit den bereitgestellten Unterrichtsmaterialien fort.
- Sollte kein Unterrichtsmaterial vorliegen, setzt die Lehrkraft eigenes übendes und wiederholendes Material für den Vertretungsunterricht ein.